

Name, Vorname  
**(Bitte in Druckbuchstaben schreiben.)**

Straße

PLZ, Ort

(Steuer-Nummer oder ID-Nummer)

## Rechnung

über \_\_\_\_\_ Euro

bzw.

## Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich das von der Ev. Kirchengemeinde ..... erhaltene Honorar für

(Veranstaltung, **Datum**, **Tätigkeit**)

(Ort)

in meiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2024 angeben werde.

Auf die evtl. Rentenversicherungspflicht bin ich mittels Hinweis auf der Rückseite aufmerksam gemacht worden.

(Ort)

\_\_\_\_\_ /  
(Datum)

**Unterschrift Mitarbeiter / Unterschrift Auftraggeber**

### Bankverbindung

IBAN (Konto-Nr) \_\_\_\_\_

BIC (BLZ) \_\_\_\_\_

Bank \_\_\_\_\_

**Rentenversicherungspflicht Selbstständiger gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9  
Sozialgesetzbuch sechstes Buch (SGB VI) und Befreiungsmöglichkeiten**

**Selbstständig tätige Personen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie**

- a) im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt und
- b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI kann jedoch nur eintreten, wenn wegen derselben Tätigkeit nicht bereits die §§ 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 8, 10 und 229a Abs. 1 SGB VI Anwendung finden. Allerdings können unterschiedliche selbstständige Tätigkeiten zu einer Mehrfachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen (z.B. Handwerker und Versicherungsvertreter).

Nur zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI nicht um die aufgrund eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses eintretende Versicherungspflicht handelt, sondern um eine Rentenversicherungspflicht, die unter den genannten Voraussetzungen aufgrund der Selbstständigkeit eintritt. Der Auftraggeber hat insoweit also keine Meldepflichten im Rahmen des Meldeverfahrens in der Sozialversicherung (DEÜV) und auch keine Verpflichtung zur Berechnung und Abführung der Rentenversicherungsbeiträge. Die Auftragnehmer müssen sich daher an den zuständigen Rentenversicherungsträger (im Allgemeinen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) wenden. Den Auftragnehmern obliegt es auch in eigener Zuständigkeit, für die Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages Sorge zu tragen.

Im Übrigen besteht eine aufgrund der Selbstständigkeit eintretende Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beispielsweise auch für selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Ferner sind nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI selbstständig tätige Personen für die Dauer des Bezuges eines Existenzgründungszuschusses gemäß § 421 I SGB III rentenversicherungspflichtig.

**Befreiungsmöglichkeiten**

**Selbstständige, die dem rentenversicherungspflichtigen Personenkreis des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI angehören, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag der Rentenversicherungspflicht befreit werden:**

- So werden nach § 6 Abs. 1a Nr. 1 SGB VI Personen – in der Existenzgründungsphase – für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllen, von der Rentenversicherungspflicht befreit. Für eine zweite Existenzgründung kann der dreijährige Befreiungszeitraum erneut in Anspruch genommen werden. Eine zweite Existenzgründung liegt vor, wenn eine bestehende selbstständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.
- Endgültig von der Rentenversicherungspflicht werden nach § 6 Abs. 1a Nr. 2 SGB VI auf Antrag hingegen Personen befreit, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und nach einer zuvor ausgeübten selbstständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig werden.
- Nach der Übergangsregelung des § 231 Abs. 5 SGB VI können Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht rentenversicherungspflichtig waren, und nach diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig werden, bei hinreichender privater Absicherung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreit werden.

**Zuständiger Rentenversicherungsträger**

**Zuständiger Rentenversicherungsträger für die Durchführung der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI und für die Befreiung nach den §§ 6 Abs. 1a und 231 Abs. 5 SGB VI ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Alle mit der Rentenversicherungspflicht Selbstständiger in Zusammenhang stehende Fragen sind ausschließlich mit der BfA zu klären.**